



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworter 052 378 23 01

24. November 2006

Staatsanwaltschaft
des Kantons St Gallen
Spisergasse 15
9001 St Gallen

ST.2003.13638

Strafsache gegen Eugen Brunswiler, Oberrindal

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 23. November 2006 hat das Kreisgericht Altotgenburg-Wil in obiger Sache geurteilt.

Aus den Akten ergibt sich eine jahrelange, vorsätzliche Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz. Der Angeschuldigten missachtete mutwillig auch die Anordnungen des Veterinäramtes, so dass er wiederholt verzeigt werden musste.

Insgesamt herrschten tierquälerische Zustände (www.vgt.ch/id/200-014).

Das urteilende Gericht ist mit der lapidaren und haltlosen Begründung, der Angeschuldigte sei kurzfristig überfordert gewesen, habe aber nicht willentlich das Tierschutzgesetz verletzt, über die Anklage wegen Tierquälerei hinweggegangen und hat lediglich auf von Tierschutzvorschriften erkannt und davon einen Teil als verjährt erklärt - obwohl es sich ganz offensichtlich um ein Fortsetzungsdelikt handelt, nicht um unabhängige Einzeltaten.

Nach Stratenwerth, Schweizerisches Strafprozessrecht (2006) AT II §7 N 29, liegt eine verjährungsrechtliche Tateinheit vor, wenn die verschiedenen Handlungen gleichartig und gegen dasselbe Rechtsgut (hier: Tierschutz) gerichtet sind und ein andauerndes pflichtwidriges Verhalten bilden. Das trifft in casu offensichtlich zu.

Ich ersuche Sie deshalb, gegen das erstinstanzliche Urteil Berufung einzulegen.

Mit freundlichen Grüssen